

# Zweckvereinbarung

---

Zur Erfüllung der Aufgabe der Gemeinden, eine öffentliche Musikschule zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung -GO-) wird nach Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- zwischen der Stadt Lohr, vertreten durch 1. Bürgermeister Dr. Mario Paul, und der Gemeinde Partenstein, vertreten durch Bürgermeister Stephan Amend, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## § 1

Die Gemeinde Partenstein überträgt die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe Musikschule auf die Stadt Lohr. Sitz der Musikschule ist Lohr.

Die Sing- und Musikschule Lohr ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung. Die Stadt Lohr sichert zu, dass die Musikschule die Bedingungen des Strukturplanes sowie die Mindestvoraussetzungen der Sing- und Musikschulverordnung erfüllt und den Mitgliedschaftsrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen entspricht.

## § 2

Das Recht zur Erfüllung dieser Aufgabe Satzungen für das Gebiet der übrigen Beteiligten zu erlassen, wird auf die Stadt Lohr übertragen. Die Stadt Lohr verpflichtet sich, vertraglich eingebundene Gebietskörperschaften im Vorfeld zu informieren und anzuhören.

Die Satzung für die Sing- und Musikschule Lohr mit Schulordnung vom 19. Januar 2022 gilt in ihrer jeweiligen Fassung für die beteiligten Gebietskörperschaften.

Die Stadt Lohr verpflichtet sich, für das Gebiet der dieser Zweckvereinbarung beigetretenen Gebietskörperschaften diese Aufgabe zu erfüllen. Bei der Namensgebung für die Zweigstellen können örtliche Aspekte einfließen.

## § 3

Die Gemeinde Partenstein stellt für den Musikschulbetrieb geeignete Unterrichts- und ggf. Verwaltungsräume sowie Proben- und Konzerträume im benötigten Umfang kostenneutral und gebührenfrei unter Freistellung von jeglicher Haftung zur Verfügung. Die Gemeinde Partenstein trägt die auf diese Räume entfallenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten. Soweit die Räumlichkeiten der Musikschule zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen, überträgt die Gemeinde Partenstein das Hausrecht für diese Räumlichkeiten der Sing- und Musikschule Lohr. Für gemischte Nutzung von Räumlichkeiten trifft die Gemeinde geeignete Regelungen.

Die für den Unterricht in Partenstein benötigten stationären Instrumente (z. B. Klaviere, Kontrabass, Harfe) werden von der Gemeinde auf Vorschlag der Sing- und Musikschule unmittelbar und im erforderlichen Umfang, im Übrigen kostenneutral im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Partenstein, zur Verfügung gestellt. Den Unterhalt übernimmt die Stadt Lohr als Musikschulträger.

#### § 4

Dienstherr des Personals der Sing- und Musikschule ist die Stadt Lohr.

#### § 5

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Sing- und Musikschule.

Erhöhungen der Unterrichtsgebühren um mehr als fünf Prozent pro Kalenderjahr bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Partenstein.

#### § 6

Soweit die Kosten des Musikschulbetriebes nicht durch die Unterrichtsgebühren, den Landeszuschuss oder durch sonstige Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Werbeeinnahmen etc.) gedeckt werden können, leistet die Gemeinde Partenstein jährlich Zuwendungen in Höhe des entstandenen Defizits, welches durch Partensteiner Schüler\*Innen verursacht wird.

Am Ende jeden Rechnungsjahres (November) legt die Stadt Lohr Rechnung vor. Die Stadt Lohr ermittelt jeweils die Gesamtkosten für die einzelne Jahreswochenstunde. Die Höhe der von der Gemeinde Partenstein zu leistenden Zuwendungen bemisst sich nach dem auf die Gemeinde festgestellten entfallenden Kostenanteil der Jahreswochenstunden.

Für jedes Jahr wird durch den Gemeinderat Partenstein im Einvernehmen mit der Stadt Lohr im Wege der Vertragsänderung jeweils eine Höchstzahl von Jahreswochenstunden für die Schüler\*innen aus der Gemeinde Partenstein festgelegt, die im darauffolgenden Schuljahr in Kraft tritt. Für das Schuljahr **2022/23** beträgt die Höchstzahl **20** Jahreswochenstunden.

#### § 7

Die Stadt Lohr verpflichtet sich, ihren jährlichen Haushaltsplanentwurf vor Beschlussfassung durch das satzungsmäßige Gremium der Gemeinde Partenstein vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Dabei sind die Lehrpersonalkosten, die Verwaltungskosten und ggf. Investitionskosten jeweils gesondert darzustellen.

Die Gemeinde Partenstein ist befugt, Buchungsunterlagen und sonstige Unterlagen der Sing- und Musikschule Lohr, soweit sie für die Zuschussgewährung von Bedeutung sind, durch den\*die Kämmerer\*in oder eine\*n andere\*n kundige\*n Vertreter\*in der

Gemeinde einzusehen oder durch von der Gemeinde bestellten Wirtschaftsprüfer\*innen prüfen zu lassen. Die Einsichtnahme und Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten.

### § 8

Diese Zweckvereinbarung wird zunächst auf die Dauer von **zwei** Jahren, beginnend mit dem Wirksamwerden abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum 31. August 2024 gekündigt wird.

### § 9

Diese Zweckvereinbarung, ebenso wie mögliche Änderungen, die Aufhebung und eine Kündigung, bedürfen der Schriftform. Die Zweckvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat Lohr und dem Gemeinderat Partenstein.

### § 10

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Main-Spessart.

### § 11

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Partenstein/Lohr, den 17.08.2022



gez.

Dr. Mario Paul  
1. Bürgermeister  
Stadt Lohr

Stephan Amend,  
Bürgermeister  
Gemeinde Partenstein

